

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	22.11.2018	

Betreff:

Erhöhung der Landesquote gem. § 14 Nds. AG SGB XII/Neuordnung der Sozialhilfe

Die Nettoauszahlungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, ohne die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, betrugen im Jahr 2017 gut 15,5 Millionen Euro. Diese Kosten tragen anteilig das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe. Die genaue Verteilung auf Land und Kommunen wird derzeit noch über das sog. Quotale System ermittelt. Im Jahr 2017 hat sich das Land mit 78 % (= ca. 12,1 Mio. EUR) an den Ausgaben beteiligt. Vom Landkreis waren 22 % (= ca. 3,4 Mio. EUR) zu tragen.

Die Abrechnung des Jahres 2017 hat ergeben, dass es im Landkreis Wittmund zu Ausgabeverschiebungen zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe gekommen ist, so dass von hier beantragt wurde, den Anteil des Landes zu erhöhen. Diesem Antrag wurde entsprochen, so dass sich das Land ab dem Jahre 2019 mit einer Quote von 81 % an den Ausgaben beteiligt. Dieses entspricht jährlichen Mehreinnahmen von ca. 500.000 €.

Zum 01.01.2020 tritt das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Dieses macht eine Neuordnung der (finanziellen) Zuständigkeiten in der Sozialhilfe in Niedersachsen erforderlich. Das oben geschilderte Quotale System wird voraussichtlich nicht fortgeführt.

Derzeit ist geplant, dass die Kommunen als örtliche Träger für sämtliche Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. darüber hinaus bis zum Ende der Regelbeschulung zuständig werden. Das Land als überörtlicher Träger soll künftig die Ausgaben für sämtliche Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII für Erwachsene tragen.

Weiter ist vorgesehen, dass sich das Land zu 30 % an den Ausgaben der jeweiligen Kommune beteiligt und die Kommune sich zu 10 % an den jeweiligen Ausgaben des Landes (sog. Interessenquote). Landesweit würde dieses Verfahren zu einer Beibehaltung der derzeitigen Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen führen. Zwischen den einzelnen Kommunen führt die neue Zuständigkeitsverteilung allerdings zu erheblichen finanziellen Verwerfungen. So gibt es Kommunen, die durch diese Neuregelung profitieren, aber auch Kommunen, die dadurch Einnahmeausfälle hätten. Der Landkreis Wittmund würde zu den „Verlierern“ gehören. Es würde zu jährlichen Einnahmeausfällen von ca. 800.000 € kommen. Ob und wie diese interkommunalen Verwerfungen auszugleichen sind, ist derzeit zwischen dem Land und den Kommunen strittig.

Die geplanten Änderungen betreffen nur die finanziellen Zuständigkeiten. Das Land plant die Kommunen für die Erledigung seiner Aufgaben wie bisher heranzuziehen.

Weiter strittig sind Finanzausgleiche im Rahmen der Konnexität. Zum 01.01.2018 hat das Land Niedersachsen ein verbindliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Teilhabe- und Gesamtplanung erlassen (sog. B.E.Ni). Die Umsetzung dieser verbindlichen Vorgaben erfordert erhebliche Personalmehraufwendungen bei den Kommunen. Derzeit hat das Land noch keinen konkreten Ausgleich dieser Personalmehraufwendungen in Aussicht gestellt.

Wittmund, den 24.10.2018

gez. *Börgmann, Marco*

Anlagenverzeichnis: